

# Vertrag

zwischen der k. k. österreichischen Gesellschaft für Meteorologie einerseits und dem Deutschen und Österreichischen Alpenverein, vertreten durch seinen Zentral-(Haupt-) Ausschuß, sowie der Sektion Salzburg des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines andererseits.

## § 1.

Die Grundlage dieses Vertrages bilden die im Folgenden auseinandergesetzten Eigentumsverhältnisse :

Die Sektion Salzburg des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines ist Eigentümerin des Zittelhauses auf dem Hohen Sonnblick (Gemeinde Bucheben, Konstr.-Nr. 117) und seiner Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme derjenigen, welche sich in folgenden Räumlichkeiten befinden:

a) Im östlich gelegenen Vorhause und dem darüber befindlichen Dachraume, zu welchem aus dem Vorhause eine Holztreppe führt ;

b) in den beiden, östlich vom Turm gelegenen ebenerdigen Zimmern (Beobachterzimmer und Gelehrtenstube);

c) im ganzen Turme, also im ebenerdigen Kellerraume und in den drei Stockwerken darüber.

Die k. k. österreichische Gesellschaft für Meteorologie ist Eigentümerin der in den sub *a*, *b* und *c* bezeichneten Räumen befindlichen Einrichtungsgegenstände, über die ein besonderes Inventar angelegt und geführt wird, ferner der beiden Steinsöckel im Westen und Osten des Hauses, der Telephonanlage, der Blitzableiter über dem Osttrakte des Hauses, der Erdleitung und der wissenschaftlichen Instrumente.

## § 2.

Die Sektion Salzburg überläßt unentgeltlich, im Sinne der seinerzeitigen Widmung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines, die in der Osthälfte des Zittelhauses gelegenen, oben sub *a*, *b* und *c* näher bezeichneten Räume samt allem rechtlichen Zubehör der k. k. österreichischen Gesellschaft für Meteorologie zur ausschließlichen Benützung für den Betrieb eines meteorologischen Observatoriums solange, als der Deutsche und Österreichische Alpenverein auf dem Sonnblick ein Schutzhaus erhält oder ein meteorologisches Observatorium daselbst sich in Betrieb befindet, vorbehaltlich des in § 11 geregelten Kündigungsrechtes.

Die Sektion Salzburg behält sich den Durchgang durch das Vorhaus der Ostseite und den darüber gelegenen Dachraum vor, insolange diese Räume zum Betreten der beiden Touristenzimmer im ersten Stockwerke nötig sind, welche sich über den Beobachterzimmer und der Gelehrtenstube befinden.

## § 3.

Die Sektion Salzburg verpflichtet sich, die oben sub *a*, *b* und *c* genannten Räume baulich in benützbarem Zustande zu erhalten, übernimmt somit alle baulichen Reparaturen für das Haus. Die Instandhaltung des Herdes und des Ofens ist Sache der k. k. österreichischen Gesellschaft für Meteorologie.

Diese Letztere ist berechtigt, auf ihre eigenen Kosten den Umbau des Turmes vorzunehmen und in den ihr zugewiesenen Räumen alle notwendig erscheinenden Änderungen an den Beobachtungseinrichtungen, wie überhaupt die Behebung kleiner Schäden zu besorgen, hat jedoch hierüber ungesäumt der Sektion Salzburg Mitteilung zu machen.

## § 4.

Die Sektion Salzburg räumt den Beobachtern am Observatorium sowie den dort wissenschaftlich tätigen Personen das Recht ein, die auf dem Gipfel des Sonnblicks im Umkreise des Hauses befindlichen gedeckten oder ungedeckten Plattformen und Terrassen zu betreten und für Beobachtungszwecke zu benützen, soweit dadurch nicht der touristische Verkehr behindert wird. Die auf der Ostseite des Hauses befindliche Plattform mit dem Steinsockel ist speziell wissenschaftlichen Untersuchungen im Freien zugewiesen.

Beabsichtigt die Sektion Salzburg einen Umbau des Zittelhauses vorzunehmen, so wird sie auf die Interessen des meteorologischen Observatoriums hiebei Rücksicht nehmen und zu diesem Zwecke vor Festsetzung der Pläne die k. k. österreichische Gesellschaft für Meteorologie anhören.

## § 5.

Die k. k. österreichische Gesellschaft für Meteorologie hat das Recht, auf der Südostseite des Zittelhauses nötigenfalls einen Schuppen zur Unterbringung von Brennmaterial zu errichten. Der Grund und Boden dazu ist laut Brief des Herrn Dr. Simon Popper, Rechtsvertreters des Grundeigentümers Herrn Buneau-Varilla in Paris, der k. k. österreichischen Gesellschaft für Meteorologie zu beliebiger Benützung überlassen.

## § 6.

Steuern, Umlagen und Feuerversicherung für das Haus samt seinen Einrichtungen, soweit diese nicht Eigentum der k. k. österreichischen Gesellschaft für Meteorologie sind, werden von der Sektion Salzburg bestritten.

## § 7.

Die k. k. österreichische Gesellschaft für Meteorologie verpflichtet sich, solange das Observatorium besteht, fortdauernd einen Beobachter auf dem Zittelhause zu halten, welcher, wenn die Sektion Salzburg im Winter keinen Wirtschafter auf dem Sonnblick hat, das Haus ordnungsgemäß in Stand zu halten und nach Kräften vor Schaden zu bewahren hat.

In den Räumen des meteorologischen Observatoriums dürfen Touristen nicht herbergt werden.

Solange der Wirtschafter sich auf dem Sonnblick befindet, ist es dem Beobachter untersagt, Nahrungsmittel oder irgend welche Gegenstände, welche beim Wirtschafter käuflich zu haben sind, zu verkaufen.

## § 8.

Der Beobachter und die zu Zwecken dienstlicher Inspektion oder wissenschaftlicher Studien das Observatorium besuchenden Personen sind, sofern sie von der k. k. österreichischen Gesellschaft für Meteorologie autorisiert sind, nicht verpflichtet, die Verpflegung und Unterkunft vom Wirtschafter der Sektion Salzburg zu nehmen.

## § 9.

Die Meteorologische Gesellschaft ist berechtigt, für die Besichtigung des Observatoriums eine Gebühr durch ihre Beobachter einheben zu lassen. Mitglieder des Hauptausschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines und des Ausschusses der Sektion Salzburg sind von dieser Gebühr frei; ihnen steht der Zugang zu allen Räumlichkeiten offen.

## § 10.

Die k. k. österreichische Gesellschaft für Meteorologie übernimmt, solange sie Eigentümerin der Telephonanlage ist, die Erhaltung und Verwaltung derselben.

Für die Benützung des Telephons wird ein besonderes Übereinkommen abgeschlossen. Im Falle der Auflösung des meteorologischen Observatoriums überläßt die Gesellschaft die Blitzableiteranlage und die Erdleitung unentgeltlich der Sektion Salzburg.

## § 11.

Dieser Vertrag gilt bis 31. Dezember 1918. Seine Giltigkeit wird auf jeweils zehn Jahre verlängert, wenn nicht Kündigung nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgt:

Der k. k. österreichischen Gesellschaft für Meteorologie steht das Kündigungsrecht jeweils bis spätestens am 1. Juli des zehnten Vertragsjahres, zum erstenmale am 1. Juli 1918 zu.

Die Kündigung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines erfolgt nur durch Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung des jeweils zehnten Vertragsjahres auf Antrag der Sektion Salzburg oder des Hauptausschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines.

Eine Übertragung der Rechte der k. k. österreichischen Gesellschaft für Meteorologie aus diesem Vortrage an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, den Betrieb des Observatoriums durch die k. k. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausüben zu lassen.

#### § 12.

Etwaige Streitigkeiten zwischen der Sektion Salzburg und der k. k. österreichischen Gesellschaft für Meteorologie, die aus dem Vertragsverhältnisse entspringen sollten, werden vom Hauptausschusse des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines endgiltig entschieden.

#### § 13.

Mit diesem Vertrage treten alle früheren Übereinkommen, Erklärungen und Protokolle außer Kraft.

Wien, München, Salzburg, den 31. Dezember 1908.

#### **K. k. österreichische Gesellschaft für Meteorologie:**

Viktor v. Lang m. p.,  
dz. Präsident.

#### **Sektion Salzburg des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines:**

Der erste Vorstand:	Der erste Schriftführer:
Dr. Moriz Zeppezauer, m. p.	Dr. Heinrich Hackel, m. p., k. k. Professor.

#### **Zentralausschuß des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines:**

v. Pfister, m. p.,  
dz. erster Präsident.